

Der Krieg am Golf : ein Blick zurück in die Zukunft

Autor(en): **Bächler, Günther**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus**

Band (Jahr): **85 (1991)**

Heft 3

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-143598>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Krieg am Golf

Ein Blick zurück in die Zukunft

Spätestens seit dem Landkrieg, den die alliierten Truppen am 24. Februar gegen den Irak eröffnet hatten, war offenkundig, dass die das Kommando führende US-Administration nicht einfach nur Resolutionen des Sicherheitsrates durchsetzen, sondern darüber hinaus Saddam Hussein und den irakischen Militärapparat beseitigen wollte. Günther Bächler vermutet, dass dieses Kriegsziel schon am 2. August feststand. Für Saddam kam die Intervention der Alliierten freilich unerwartet, da er durchaus Gründe hatte, weiterhin auf gute Beziehungen zu den USA zu zählen. Bächler übt berechtigte Kritik am Sicherheitsrat, der die Anwendung militärischer Gewalt zur Befreiung Kuwaits zu früh sowie auf einer zu schmalen völkerrechtlichen und politischen Grundlage zuliess. Dieser Krieg wird die vielsimensionalen Konflikte im Mittleren Osten nicht bereinigen, sondern verschärfen. Für die Schweiz war die bundesrätliche Erklärung der strikten Neutralität im Golfkrieg daher gerechtfertigt. Diese dürfte es unserem Land auch erlauben, nach Beendigung des Krieges als glaubwürdiger Vermittler aufzutreten. Die UNO wird sich als Friedensorganisation erst wieder bewähren und künftig vor der Eskalation von Konflikten auf Kompromisslösungen drängen müssen. Bächlers Neun-Punkte-Plan mag durch das Kriegsende teilweise überholt sein, aber er zeigt, wie eine Pax UNO mit derartigen Konflikten umgehen könnte. Red.

Der Einmarsch Iraks in Kuwait war Teil eines *expansionistischen Kriegs*, der 1980 mit der *Offensive gegen den Iran* begonnen hatte. Einige der früheren Verbündeten Iraks wechselten die Fronten und führten seit Sommer 1990 die Allianz gegen den inzwischen zu mächtig gewordenen Diktator Saddam Hussein an. Auch ohne Kenntnis von Dokumenten und Geheimdiplomatie zeigt ein vorläufiger Blick in die Geschichte des Konflikts am Golf, dass es gewichtigen Mitgliedern des UNO-Sicherheitsrats aufgrund eigener Interessen nie darum gehen konnte, alle politischen Möglichkeiten auszuschöpfen, um Saddam Hussein zum Abzug aus Kuwait zu zwingen. Das Kriegsziel der treibenden westlichen Kräfte zur Stationierung von alliierten Truppen im Golf stand vermutlich bereits am 2. August 1990 fest: *die Beseitigung Saddam Husseins und seines aktuellen wie potentiellen militärischen Arsenal.*

Am 2. August 1990 besetzten irakische Truppen Kuwait. Damit hatte Diktator Saddam Hussein nach dem Waffenstillstand mit Iran eine neue Front in einem Krieg eröffnet, der mit Unterbrechungen seit 1980 anhielt. Der *UNO-Sicherheitsrat* reagierte

ungewöhnlich rasch und einhellig mit einer *Verurteilung der Invasion* und forderte den vollständigen Abzug der irakischen Truppen (Resolution 660). Bereits am 6. August wurde darüber hinaus eine umfassende *Embargopolitik* unter Einbezug von militärischen Durchsetzungsmassnahmen beschlossen (Resolution 661). Mit einer weiteren Resolution (678) wurde dem Diktator Saddam Hussein Zeit bis zum 15. Januar 1991 eingeräumt, Kuwait zu räumen, und bei Nichtbefolgung die *Anwendung militärischer Gewalt* angedroht.

Die Instrumentalisierung der UNO

In der Phase von der Verurteilung der Invasion bis zum Embargobeschluss gewannen die meisten Beobachter zu Recht den Eindruck, es handle sich um eine gemeinsame «Strafmassnahme» der Weltgemeinschaft, die eine derartige Aggression «weltinnenpolitisch» nicht dulden wolle. Der gerade erst überwundene Ost-West-Konflikt schuf Raum für eine Verurteilung des Aggressors unter dem Vorzeichen der «neuen Weltordnung». Aber schon die Halbjahresfrist bis zum Ablauf der Ultimatus liess Zweifel an

der Verhältnismässigkeit der UNO-Politik aufkommen: Der militärische Aufmarsch verlief nach Plan, während alle politischen Initiativen im Sand verliefen und das Embargo zum Nebenschauplatz wurde.

Der Sicherheitsrat ermächtigte die im Golf stationierten alliierten Streitkräfte zur militärischen Durchsetzung der UNO-Forderungen, falls Irak das Ultimatum verstreichen lassen sollte. Als dies eintraf, wurde kurz nach Mitternacht des 16. Januar jedoch keine begrenzte militärische Aktion zur Befreiung Kuwaits gestartet, sondern es begann laut amerikanischen Kommentatoren die *«umfangreichste, komplizierteste und technisch aufwendigste Luftaktion der Geschichte»*. In einer Fernsehansprache unterstrich Präsident Bush, es gehe nicht um die Eroberung der irakischen Nation, sondern um die Durchsetzung der UNO-Resolution. Bei einem sofortigen Rückzug aus Kuwait würden weitere Angriffe unterbleiben. Nur, wohin sollte sich die irakische Invasionsarmee in Kuwait zurückziehen, wenn nicht sie selbst, sondern ihre Rückzugsbasis, nämlich der gesamte Irak, unter Feuer genommen wurde? Der massive Angriff der amerikanischen, englischen und saudiarabischen Luftstreitkräfte richtete sich gegen Flugbasen, Radaranlagen, Kommandozentralen, Raketenstellungen, chemische Fabriken und atomare Anlagen im Irak. Ein irakischer Rückzug auf das eigene Territorium wurde durch die alliierte Kriegführung strukturell verhindert oder zumindest behindert. Damit musste die Ausweitung des Kriegs durch einen bereits im Vorfeld angedrohten irakischen Angriff auf Israel zumindest einkalkuliert werden.

Die UNO-Aktivitäten wandelten sich im Grunde bereits bei der Anlage des militärischen Dispositivs von einer Massnahme der *kollektiven Sicherheit* zu einer Aktion *kollektiver Verteidigung*. Erstere hätte die Bestrafung eines Mitglieds der Völkergemeinschaft durch diese zum Ziel. Im zweiten Fall wird die UNO auf ein blosses Militärbündnis (analog zur NATO) reduziert, das gegen einen Feind, der als ausserhalb der gemeinschaftlichen Ordnung stehend betrachtet wird, zu Felde zieht.

Es machte den Anschein, als würden in erster Linie die zwei Hauptkontrahenten, USA und Irak, geradewegs in eine Entschei-

dungsschlacht hineindrängen. Weder verfolgte Präsident Bush die begrenzten Kriegsziele, wie sie vom UNO-Sicherheitsrat formuliert wurden, noch glaubte Staatschef Hussein an eine begrenzte Aktion der Alliierten. Darüber hinaus konnte für den irakischen Diktator kein Zweifel an den geostrategischen, wirtschaftlichen und energiepolitischen Interessen der führenden westlichen Industrieländer in der Region bestehen. Aus seiner Sicht hätte daher ein geordneter Rückzug aus Kuwait eine Niederlage auf Zeit bedeutet.

Die politischen Initiativen waren von Anfang an zum Scheitern verurteilt, weil die von der UNO als unverrückbar erklärte Forderung nach einem bedingungslosen Abzug Husseins aus Kuwait vor jeglicher Verhandlungslösung beiden Seiten *nicht den geringsten politischen Spielraum* liess. Bereits am Tag des Ablaufs des Ultimatums waren praktisch alle diplomatisch-politischen Bemühungen wie selbstverständlich eingeschlafen, obwohl die UNO-Resolution bei Nichtbefolgung nicht sofort und automatisch einen Übergang zur militärischen Erzwingung vorsah. Die französische Friedensinitiative ist am 16. Januar endgültig begraben worden, weil sie von den USA und Grossbritannien abgelehnt wurde und Saddam Hussein sich wie gewohnt unnachgiebig zeigte.

Die Ermächtigung zum militärischen Eingreifen der alliierten Streitkräfte erfolgte durch den Sicherheitsrat ohne eingehende Erörterung der Wirkungen der *Embargopolitik*. Der Rat hat Artikel 42 der UN-Charta nicht konsultiert, der lautet:

«Ist der Sicherheitsrat der Auffassung, dass die in Artikel 41 vorgesehenen Massnahmen unzulänglich sein würden oder sich als unzulänglich erwiesen haben, so kann er mit Luft-, See- oder Landstreitkräften die zur Wahrung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Massnahmen durchführen. Sie können Demonstrationen, Blockaden und sonstige Einsätze der Luft-, See- oder Landstreitkräfte von Mitgliedern der Vereinten Nationen einschliessen.»

Von verschiedenen Seiten wurde bestätigt, dass die umfassendste Embargopolitik der modernen Völkergeschichte seit der Kontinentalsperre gegenüber England erste

Wirkungen zeigte. Nur war von vornherein zu erwarten, dass bis zu einem vollen Erfolg mehr Zeit benötigt würde. Es hätte nochmals um die 200 Tage gedauert, bis es im Irak zu einem Staatsbankrott und einer umfassenden Versorgungskrise im Produktions- und Verteilnetz gekommen wäre. Den Beweis für die Wirksamkeit des Embargos liefern die Nachbarstaaten Iraks. Obwohl nur indirekt vom Embargo betroffen, geraten sie bereits heute in massive wirtschaftliche Schwierigkeiten, die nur durch westliche Unterstützung einigermaßen im Rahmen gehalten werden können. Mit anderen Worten: Der Beschluss zur Anwendung militärischer Gewalt wurde zu früh und auf einer zu schmalen völkerrechtlichen und politischen Grundlage getroffen. Die Geduld bis zur Wirkung des Embargos wollte der Sicherheitsrat nicht aufbringen, obwohl er nun für einen militärischen Sieg mindestens ebensoviel Zeit veranschlagen muss. Die Kosten werden jedoch unverhältnismässig höher sein.

So überschwänglich die Resolutionen 660 und 661 des Sicherheitsrats als Ausdruck einer neuen Ära der Weltpolitik gefeiert wurden, so wenig hat der Sicherheitsrat nach der Verabschiedung der Resolution 678 noch eine führende Rolle in diesem Konflikt gespielt. Generalsekretär Perez de Cuellar musste im letzten Moment nochmals die bescheidene und wenig würdevolle Rolle übernehmen, die grundsätzlichen Bedenken der Alliierten gegen einen bereits für notwendig und unvermeidlich erachteten Krieg im Empfangszimmer von Hussein zu äussern, ohne wirklich ein Verhandlungsmandat und politische Unterstützung zu besitzen. Die Reise de Cuellars nach Bagdad dürfte als Tiefpunkt in die Geschichte der UNO eingehen.

Die Beziehungen zwischen Irak und Kuwait waren schon immer konfliktbeladen

Seit den dreissiger Jahren, insbesondere aber seit der Unabhängigkeit Kuwaits im Jahr 1961, gibt es Spannungen zwischen Irak und Kuwait. Diese haben bereits zweimal zu begrenzten militärischen Aktivitäten Iraks geführt. Am 25. Juni 1961 erklärte der irakische Premierminister Kassem, Kuwait

sei integraler Bestandteil des Irak, und drohte mit der gewaltsamen Befreiung des Gebiets. Daraufhin wurden am 1. Juli 1961 britische und saudische Streitkräfte in Kuwait stationiert. Da im UN-Sicherheitsrat die Sowjetunion für den Irak und die USA für Kuwait Position bezogen, kam es zu keiner Resolution. Im September 1961 wurden jedoch die britischen Streitkräfte durch Truppen der Arabischen Liga abgelöst, worauf sich die Spannungen minderten. Am 4. Oktober 1961 bestätigte der Irak erstmals die Souveränität des Staates Kuwait. Kassem bezog sich dabei auf den Briefwechsel zwischen dem kuwaitischen Scheich und dem britischen Hochkommissar für den Irak von 1932, der den irakisch-kuwaitischen Grenzverlauf regelte. Bemerkenswert ist, dass er sich nicht auf den zweiten Briefwechsel vom Juli desselben Jahres bezog, in dem der seit dem 28. Januar souveräne Irak unter dem Premier Nuri as-Said ausdrücklich die Grenzen zwischen dem Irak und Kuwait bestätigte. Daraus lässt sich schliessen, dass Kassem zwar die *kuwaitische Souveränität* anzuerkennen bereit war, nicht aber die von der damaligen britischen Mandatsmacht diktierte *Staatsgrenze*. Die seit langem umstrittenen Inseln Warba und Bubiyan wurden bedenkenlos Kuwait zugeschlagen, weil sie näher zur kuwaitischen Küste lagen als zur irakischen.

Kuwait gewährte Irak mehrmals günstige Darlehen, doch gelang die dauerhafte Beilegung des Streits durch einen Abtausch von «Geld gegen Land» offensichtlich nicht. Auch ein Handel «Wasser gegen Kredite», an dem besonders das an Frischwasser arme Kuwait ein vitales Interesse hatte, scheiterte an den Besitzansprüchen des Irak auf die beiden Inseln im Golf. Der Irak machte nie einen Hehl daraus, dass er die Forderungen auch militärisch durchzusetzen gedenke. Am 20. März 1973 überschritten irakische Truppen wiederholt die ca. 160 Kilometer lange Grenze zu Kuwait und begannen sofort mit dem Aufbau von Wohnhütten. Das laizistische Kuwait setzte erstmals – wie heute der Irak – die islamische Religion als Waffe ein und begann mit der Errichtung eines Gürtels von Moscheen südlich der irakischen Linien, um die Invasion zum Stoppen zu bringen. Kuwait nahm ausserdem ein militärisches Hilfsangebot von Saudi-

Arabien an. Am 5. April 1973 zog der Irak seine Truppen aus unbekanntem Gründen ab, worauf es zu einem Vermittlungsangebot vom Führer der PLO, Jassir Arafat, kam. Beide Konfliktparteien beharrten auf ihrem Standpunkt. Darüber hinaus gerieten sie zunehmend unter den Einfluss des Ost-West-Konflikts. Saudi-Arabien und Kuwait wurden vor allem von den USA und Frankreich, der Irak von der UdSSR aufgerüstet.

1975 bot Kuwait dem Irak im Gegenzug für eine definitive Demarkation der Grenzen einen Pachtvertrag für Warba mit 99jähriger Laufzeit an. Das gemeinsame Komitee der Innenminister hatte seine Arbeit noch nicht beendet, als Saddam Hussein at-Takriti, der 1979 Nachfolger von Hassan al-Bakrs wurde, den Iran angriff. Saddam erneuerte seine Ansprüche auf die beiden Inseln, blieb jedoch während des achtjährigen Kriegs zurückhaltend. Er verfolgte seine Pläne erst nach dem Waffenstillstand zielstrebig weiter, als sich trotz des zermürbenden Kriegs eine relative Vormachtstellung des Irak in der Region abzeichnete. Die *starke Position eines kriegsgeschädigten Landes*, das keinen Sieg über den Gegner davontragen konnte, ist historisch ungewöhnlich. Sie war nur dadurch möglich, dass der Irak durch die westliche – insbesondere französische, deutsche und amerikanische – wirtschaftliche und militärische Unterstützung gegen den revolutionär-schiitischen Iran zu einer regionalen Militärmacht geworden war.

Alles deutete bereits seit dem Frühjahr 1990 auf eine Eskalation der Krise hin; denn auf die vergeblichen Vermittlungsversuche des Generalsekretärs der Arabischen Liga, Schadli Klibi, und des jordanischen Königs Hussein drohte Saddam wiederum mit Gewalt. Er lehnte im Frühjahr auch den Kompromissvorschlag des Scheichs Dschaber as-Sabah von Kuwait, der einen «*Pachtvertrag für beide Inseln gegen die Anerkennung Kuwaits*» anbot, ab. Die existentielle Bedrohung für das kleine Land am Golf wuchs, als der Irak Kuwait und den Vereinigten Arabischen Emiraten am 27. Juni vorwarf, die von der OPEC festgelegten *Förderquoten für Rohöl* zu überschreiten und dadurch die Rohölpreise zu drücken. Der stark verschuldete und partiell zahlungsunfähige Irak ist auf hohe Erdölpreise

auf dem Weltmarkt angewiesen, um seine Kriegslasten abzutragen. Er verlangte außerdem von Kuwait den Erlass aller Schulden aus der Zeit des Iran–Irak-Kriegs. Darüber hinaus warf er Kuwait vor, auf der Öl-Lagerstätte Rumaila, die sich über die zwischen beiden Staaten umstrittene Grenze erstreckt, widerrechtlich irakisches Öl gefördert zu haben. Daraus sei Irak ein Schaden von 14 Milliarden Dollar entstanden. Zwar kam es kurzfristig zu einer Entspannung, als sich die OPEC am 27. Juli 1990 darauf einigte, den Richtpreis für Rohöl von 18 auf 21 US-Dollar pro Fass zu steigern. Trotzdem griff der Irak am 2. August Kuwait an.

Der irakische Regierungschef hatte wenig Skrupel bei der Einverleibung des gesamten Nachbarstaats. Auf diese Weise konnte er sich langwierige Verhandlungen mit dem kuwaitischen Scheich oder womöglich vor dem Internationalen Gerichtshof ersparen. Es ist anzunehmen, dass Saddam die neue weltpolitische Lage falsch eingeschätzt hat, als er sich dazu entschloss, nicht mehr auf vergebliche Gebietsforderungen zu setzen, sondern ganz Kuwait zu annektieren. Daran ist wohl weniger die Neutralitätserklärung der amerikanischen Botschafterin gegenüber der irakischen Führung vom Juli 1990 schuld, als vielmehr das *positive amerikanisch-irakische Verhältnis* seit dem Ausbruch des Golfkriegs im Jahr 1980. Obwohl Irak den Iran angegriffen hatte, wurde der Krieg gegen den Staat der fundamentalistischen Schiiten nicht nur mit der Gunst des Westens geführt, sondern auch tatkräftig durch Waffenlieferungen unterstützt. Der Irak konnte sich in der Sicherheit wähnen, nicht eines Verbrechens im Sinne des Völkerrechts bezichtigt zu werden. Selbst als er als erster und einziger Giftgas gegen die irakischen Kurden einsetzte, kam in der UNO keine Resolution zur Verurteilung des Verbrechens nach der Genfer Giftgaskonvention von 1925 zustande.

Von verhandelbaren Interessens- gegensätzen zu einem vieldimensionalen Konflikt

Bei den Krisen zwischen Irak und Kuwait ging es um unterschiedliche Interessen-

lagen, die grundsätzlich verhandelbar waren und beim Internationalen Gerichtshof richtig aufgehoben gewesen wären. Die Auseinandersetzungen gerieten jedoch mehr und mehr unter den Einfluss anderer Konfliktlagen und Interessensphären. Dieser Konflikt gehört damit in ein ganzes *Konfliktsyndrom* um territoriale Ansprüche, Gebietsforderungen, Grenzkorrekturen, Völker ohne Land, besetzte Gebiete, Ressourcenkämpfe, Macht, Herrlichkeit und Verteilung von Reichtum.

Obwohl westliche Mächte seit dem Zusammenbruch des osmanischen Reiches 1918 in der Region als Ordnungsmächte auftraten, zuerst die Briten und die Franzosen, dann seit rund zwanzig Jahren die Nordamerikaner, wurde nicht *ein* Konflikt grundsätzlich dauerhaft beigelegt. Es gab im Mittleren Osten seit jeher ein *muddling through* – ein Sich-Durchwursteln – mit wechselnden Fronten, Bündnissen und Gegenbündnissen mit der diesen eingprägten Kriegsgefahr.

Durch das Eintreten der alliierten Streitkräfte unter der Führung der USA in den Golfkrieg wurde eine neue Konfliktlinie eröffnet, die sehr viel tiefer liegt und schwieriger überwindbar ist, als der ursprüngliche Konflikt. Um Inseln und den Zugang zu Häfen lässt sich verhandeln, um kulturelle und religiöse Werte nicht. Durch den Golfkrieg wird die friedliche Koexistenz zwischen Arabern und Europäern bzw. Amerikanern, zwischen Moslems und Juden, zwischen orientalischer und westlicher Kultur zunehmend fraglich. Die Ordnungspolitik der «christlichen» Mächte im Mittleren Osten gleicht einer Kettenreaktion, die im Grunde kein Ende kennt: Zuerst wurde der Iran aufgerüstet, dann der Irak gegen den Iran, nun Saudiarabien gegen Irak und womöglich wird morgen die Türkei zur bedrohlichen Macht in dieser Region. Israel, das als «natürlicher» Verbündeter der USA jeden Aufrüstungsschritt in den arabischen Staaten – einschliesslich der Atombombe – überkompensieren muss, um sich einigermaßen sicher fühlen zu können, hält so die regionale Aufrüstungsspirale in Gang. Der jüdische Staat hat den Moment verpasst, um mit den Palästinensern gemeinsam über *regionale Sicherheit für beide Seiten* nachzudenken.

Die Beziehungen zwischen dem eher westlich orientierten laizistischen arabischen Nationalismus, als dessen Exponent Saddam Hussein gilt, und dem arabisch-islamischen Fundamentalismus mit dem geistigen Zentrum in Teheran, erfahren eine neue Belastungsprobe. Ironischerweise wird nach der Niederlage Husseins wahrscheinlich gerade jene Macht gestärkt, die die Menschen im Westen am meisten fürchten: der *religiöse Fundamentalismus* mit seiner Idee des Gottesstaates, der vom Mittleren Osten bis zu den Maghreb-Staaten an Zulauf gewinnt.

Der Zuspruch verelendender arabischer Massen für den irakischen Diktator wendet sich nicht nur gegen den «Westen» bzw. «Norden». Er beinhaltet unüberhörbar auch eine Kritik an den eigenen Regierungen und Eliten, weil er im Grunde Ausdruck von wachsenden sozialen Spannungen im bevölkerungsreichen und ökologisch bedrohten arabischen und südlichen Mittelmeerraum ist. Die Dimension eines *umfassenden Verteilungskonflikts* drängt sich zunehmend in den Vordergrund. Den Massen geht es dabei ebenso sehr um die gerechtere Verteilung der Einnahmen aus dem Ölgeschäft wie um Wasser und fruchtbare Böden, deren Knappheit zunehmend die Lebensgrundlagen der Bevölkerung bedrohen.

Trotz der vielschichtigen Konfliktlagen war es in den letzten Jahrzehnten möglich, eine gewisse regionale Stabilität zu erreichen. Viele Krisen eskalierten zu Kriegen, die begrenzt blieben, weil die Mächte der Region nichts mehr fürchteten, als in grosse Kriege hineingezogen zu werden, die ihnen selbst mehr schaden als nützen würden. Beispiele von zwischen- und binnenstaatlichen Kriegen gibt es eine ganze Reihe: Jordanien, Libanon, israelisch-arabischer Sechstagekrieg (1967), israelisch-ägyptisch-syrischer Krieg (1973), Irak–Kuwait (1961, 1973), Iran–Irak, Intifada... Niemand konnte voraussagen, wann dieses prekäre Gleichgewicht in der Region zusammenbrechen würde. Selbst wenn sich gegenwärtig einige Staaten der Region aus eigenem Interesse aus dem Golfkrieg heraushalten mögen, birgt der massive Einmarsch fremder Mächte die Gefahr einer explosionsartigen Ausweitung des Konflikts auf *regionale militärische Dimensio-*

nen in sich. Eine völlige Zerstörung der politischen und wirtschaftlichen Strukturen des Irak, die einigen orientalischen Machthabern durchaus willkommen sein dürfte, könnte eine Destabilisierung bewirken, die kurz- und mittelfristig jegliche Friedens- und Sicherheitsordnung zur Illusion werden liesse.

Der Golfkonflikt hat in eine andere Richtung bereits eine neue Dimension hinzugewonnen, die von Anfang an befürchtet worden war. Saddam Hussein hat mit dem Einpumpen von Öl in den Golf – nach ersten Schätzungen handelt es sich um 1,7 Milliarden Liter Öl – eine unermessliche *ökologische Katastrophe* ausgelöst. Weitere massive ökologische Schäden sind aufgrund der irakischen Kriegführung des hohen Eintrittspreises und möglichen alliierten Reaktionen darauf nicht mehr auszuschliessen. Zumindest in der ökologischen Dimension ist den Alliierten die Begrenzung des Krieges aus der Hand geglitten. Über die *menschliche Dimension*, die Zahl der zivilen und militärischen Opfer, lässt sich vorderhand nur spekulieren. Spätestens in einem längerdauernden Landkrieg dürften sie nicht mehr zu verheimlichen sein. Jeder Antiamerikanismus ist hier übrigens fehl am Platz, denn die europäischen Länder sind am Ausmass, das dieser Krieg annehmen kann, mitschuldig.

Die Enthüllungen über die legalen und illegalen Rüstungs- und Technologielieferungen westlicher Firmen in den Irak werfen ein Licht auf die weitere einzigartige Dimension, die durch das Dreiecksverhältnis zwischen *neureichen Eliten in Drittweltstaaten, westlichem Technologietransfer und westlichen Demokratien* geprägt ist. Während es in demokratischen Ländern zunehmend schwierig wird, das Verteidigungsbudget zu halten, verfügen insbesondere einige OPEC-Staaten aufgrund der undemokratischen Verteilung des Reichtums über finanzielle Spielräume, die ihnen die Beschaffung modernster Technologie erlaubt. Diese kann für die nationale Sicherheit und den persönlichen Schutz der Eliten – was in repressiven Systemen tendenziell zusammenfällt – verwandt werden.

Darüber hinaus wird das *Schlachtfeld zum Testgebiet*, auf dem Raketen, Abwehrwaffen und Kommunikationssysteme vor-

nehmlich europäischer Herkunft auf seiten des Irak und computergesteuerte Flugssysteme und Raketenabwehrsysteme amerikanischer und europäischer Herkunft im alliierten Einsatz erprobt werden. Die bisherigen Erfahrungen beim Versuch, die Luftüberlegenheit herzustellen, zeigen, dass die begrenzte Kriegführung durch «chirurgische Schläge» insbesondere dann eine Illusion ist, wenn beide Seiten über Waffen mit ähnlichem technologischem Standard verfügen. Es steht zu befürchten, dass die Militäranalytiker daraus nicht die notwendigen abrüstungs- und rüstungsexportpolitischen Konsequenzen ziehen, sondern dass der weltweiten Proliferation westlicher Rüstung eine qualitativ neue Runde von High-Tech-Rüstung entgegengesetzt wird, die den Herstellerländern wiederum einen technologischen Vorsprung verschaffen soll.

Wäre es den Alliierten in Tat und Wahrheit um die Befreiung Kuwaits gegangen, wäre der Verlauf der Krise möglicherweise ein anderer gewesen. Es ist in bezug auf die Vergangenheit müssig, über Alternativen zu spekulieren. Die Lehre, die jedoch schon heute aus dem Golfkrieg gezogen werden kann, ist, dass die UNO, bevor sie die Wahl der Waffen trifft, stärker und zeitlich weiter im Vorfeld von eskalierenden Konflikten auf Kompromisslösungen drängen muss. Wenn es der UNO nicht gelingt, glaubwürdig ihre Mission als Weltorganisation und als Garant für eine friedliche Streitbeilegung erfüllen zu können, lassen sich mittelfristig *Austritte aus der ersten weltumspannenden Organisation* der Geschichte nicht mehr vermeiden – und dies in einer Zeit, in der die globalen Probleme immer grössere Dimensionen annehmen.

Das Dilemma von Staaten mit Verfassungen, die militärische Zurückhaltung auferlegen

Die Diskussionen sind in den drei Ländern Bundesrepublik, Japan und Schweiz durch die jeweiligen Verfassungen bestimmt, die vor unterschiedlichem geschichtlichem Hintergrund die Grenzen für die militärische Unterstützung von UNO-Aktivitäten angeben. Alle drei Staaten verfügen über verfassungsrechtliche und international anerkannte bzw. sogar auferlegte Einschränkungen

beim exterritorialen Einsatz militärischer Mittel. In allen drei Ländern, die an sich die Bereitschaft zu einem grösseren internationalen Engagement (Stichwort «UNO-Blauhelme») gezeigt haben, ist jedoch die problematische Entwicklung der UNO-Politik mit ein Grund für die aktuelle Zurückhaltung.

Die Schweiz ist mit der Zustimmung zur Resolution 661 und der damit verbundenen umfassenden Embargopolitik der UNO gegen den Aggressor Irak erstmals von der bisherigen Interpretation der Neutralitätspolitik abgewichen. Sie hat *neue aussenpolitische Akzente* gesetzt. Mit dem Beschluss des Bundesrats, sich nicht an aktiven oder passiven militärischen Aktionen zu beteiligen, scheint sie indes in den Augen vieler die Linie der internationalen Öffnung wieder verlassen zu haben. In der Öffentlichkeit wird davon gesprochen, es bestehe im Moment überhaupt keine Linie, weil sich im Grunde zwei Positionen gegenüberstehen: Der Staatssekretär des Aussendepartements sieht in den militärischen Aktionen gegen den Irak eine «Polizeiaktion» der UNO im Rahmen von Art. 42 der UN-Charta. Auf dieser Grundlage wäre es auch der Schweiz möglich, sich wie bei der Embargopolitik an militärischen Massnahmen zu beteiligen, und sei es nur in der Gewährung von Überflugsrechten für alliierte Militärmaschinen.

Der Bundesrat liess andererseits durch seinen Sprecher verlauten, dass der Irak die volle Verantwortung für den Krieg im Mittleren Osten trage. Der gegenwärtige Krieg habe aber die *Verhältnismässigkeit der Mittel* überschritten. Es sei ein Konflikt von «grosser Tragweite» mit noch nicht absehbaren Folgen zu erwarten. Aus diesem Grund halte die Schweiz strikt an der Neutralität fest. Sie stehe jedoch bei Hilfsmassnahmen für Kriegsoffer zur Verfügung. Auch halte sie sich nach Kriegsende für Vermittlungsdienste zur Lösung der vielfältigen Konflikte in der Region bereit.

Wie ist diese Zurückhaltung im Lichte einer aktiven Neutralitätspolitik zu beurteilen? Eine Antwort muss die Dilemmata der UNO in Betracht ziehen: a) Der Beschluss eines Ultimatums, das mit einer Kriegsdrohung verbunden war, bevor überhaupt die Sanktionspolitik eingehend überprüft wur-

de, ist problematisch; b) die gegenwärtige Kriegführung steht nicht mehr auf dem Boden der Verhältnismässigkeit der UNO-Resolution; c) die UNO wurde zu einem kollektiven Verteidigungsbündnis umfunktioniert. Vor diesem Hintergrund kann kein Land ernsthaft mit moralischen Argumenten dazu verpflichtet werden, die von einigen Alliierten begonnene Offensive gegen den Irak mitzutragen. Insofern hat der *Bundesrat korrekt gehandelt*. Er ist hingegen in bezug auf die internationale Koordination einer aktiven Friedenspolitik zu zaghaft.

Wenn der Bundesrat wirklich die vorgeschlagene *Nahost-Friedenskonferenz* auf dem Boden der Schweiz will, muss er schon heute aktiv den Kontakt zu den Ausenministerien derjenigen Staaten suchen, die ähnliche Vorhaben und Friedenspläne in die Diskussion eingebracht haben oder diese unterstützen könnten: Frankreich, Deutschland, Italien, EG, Staaten der Arabischen Liga, die Maghreb-Staaten, Japan und die Sowjetunion. Die Koordination ist gerade im Hinblick auf die globale Rolle der UNO wichtig; denn sie läuft in diesem Konflikt Gefahr, keine Schiedsrichter- oder Polizeirolle spielen zu können, sondern zur Partei der einzig verbliebenen Grossmacht zu werden. Umso dringender braucht es zur Kriegsbeendigung und für die Zeit nach dem Krieg Staaten, die als Vermittler tauglich sind. Diese müssen eine Position innehaben, die nicht mit einer pro-irakischen oder anti-amerikanischen Haltung zu verwechseln ist, sondern schon aus Gründen der Glaubwürdigkeit als Vermittler eine gewisse kritische Distanz zu den Kriegsparteien deutlich macht.

Vergleichbar mit der Schweiz hätte die *Bundesrepublik Deutschland* verfassungsrechtliche Beschränkungen zu befolgen, wenn sie sich an den militärischen Aktivitäten der UNO beteiligen wollte. Ausser zur Selbstverteidigung des Bundesgebiets darf die Bundeswehr nach Artikel 87a Abs.2 GG «nur eingesetzt werden, soweit es dieses Grundgesetz ausdrücklich zulässt». Sowohl bei den UN-Friedenstruppen als auch bei militärischen Zwangsmassnahmen nach Kapitel VII der UN-Charta ist eine Bundeswehrebeteiligung nur erlaubt, wenn die UNO das Oberkommando über die Streitkräfte innehat und wenn die Bundesrepublik vom

Sicherheitsrat ausdrücklich zur Beteiligung an Zwangsmassnahmen aufgefordert wird.

Umstritten ist der Bundeswehreinsatz im sogenannten Bündnisfall gemäss Artikel 5 des Nordatlantik-Vertrags, sollte das NATO-Mitglied Türkei in den Golfkrieg hineingezogen werden. Nach der vorherrschenden Auslegung von Artikel 24 GG darf die Bundeswehr auch im Bündnisfall nur auf dem eigenen Territorium zum Einsatz kommen. Aussenminister Genscher hat deutlich gemacht, dass die Türkei im Kontext der UNO-Resolution aktiv geworden ist, als sie den Start alliierter Flugzeuge von Ostanatolien aus duldete, und nicht als Mitglied der NATO.

Ähnlich wie in der Bundesrepublik lautet der Verfassungsauftrag in *Japan*. In Artikel 9 der Verfassung von 1946 heisst es: «Das japanische Volk verzichtet für immer auf das Recht der Nation, Krieg zu führen und Gewaltandrohung zur Lösung internationaler Konflikte einzusetzen.»

In allen drei Ländern drehen sich die Auseinandersetzungen um die grundsätzliche Frage, ob sie ihr verstärktes internationales Engagement in den Rahmen einer *neuen Weltordnung* stellen, die in erster Linie auf politischen Regelungsmechanismen beruht, oder ob sie sich zu militärischen Aktivitäten hinreissen lassen, die einer grundlegend veränderten Verfassungsgrundlage bedürfen.

Es ist bemerkenswert, dass die *Schweizer Regierung* das traditionelle Neutralitätsrecht *restriktiver* auslegt, als Japan und die Bundesrepublik ihre verfassungsmässigen Beschränkungen, die erst seit 1946 bzw. 1949 bestehen. Während der Bundesrat es ablehnte, alliierten Flugzeugen Überflugsrechte zu gewähren, hat die Regierung Kai-fu umgerechnet 11 Milliarden Franken zur Deckung der Kriegskosten im Golf und die Entsendung von Flugzeugen für Verwundetentransporte beschlossen. Bundeskanzler Kohl hat zumindest zur symbolischen Luftunterstützung vorsorglich eine Staffel Alpha-Jets und anderes Gerät in die Türkei entsandt und ebenfalls eine hohe finanzielle Beteiligung an den Kriegskosten in Aussicht gestellt. Es kann jedoch nicht im Interesse der neuen Weltordnung liegen, wenn die ehemaligen Hauptschuldigen am Zweiten Weltkrieg ihre militärischen Restriktio-

nen, die ihnen von den Siegermächten auferlegt wurden, aufgeben.

Rückkehr zur Politik durch einen Neun-Punkte-Friedensplan

Es gehört zu den höchsten Pflichten der UNO, den Weltfrieden zu bewahren und einen Streit friedlich beizulegen. Sie kann dies notfalls mit Gewalt tun, wobei sie völkerrechtlich dem *Jus contra bellum*, dem Recht gegen den Krieg, verpflichtet ist. Sie hat alles daran zu setzen, eine allfällige Polizeiaktion zu begrenzen und die militärische Ausweitung eines Konflikts zu verhindern. Dieses Ziel kann sie im Golfkonflikt nur erreichen, wenn es ihr gelingt, auf eine schnelle Beendigung des Kriegs hinzuwirken, indem sie sich ernsthaft um einen günstigen Zeitpunkt, um einen geeigneten Ort und um qualifizierte und akzeptierte Vermittler für eine diplomatisch-politische Regelung bemüht. Nur wenn der Generalsekretär der UNO darin erfolgreich ist, kann er die verlorene Initiative in diesem Konflikt wieder zurückgewinnen.

Die im Sinne einer neuen Weltordnung unabdingbare *Selbstbeschränkung in der Mittelwahl* zur Umsetzung der legitimen Forderungen der Völkergemeinschaft schmälert auf Dauer keineswegs die Durchsetzungskraft der UNO. Die eigentliche Herausforderung der internationalen Politik besteht im Stehvermögen gegen einen Aggressor unterhalb der militärischen Gewaltschwelle. Hier kommt dem Sicherheitsrat eine grosse weltpolitische Verantwortung zu, die er nicht leichtfertig durch einseitige Parteinahmen verspielen darf. Allzu rasch könnte sich sonst die einzigartige Geschlossenheit der Länder als Illusion erweisen.

Ein konkreter Verhandlungsplan, der die Rückkehr zur Politik einleitet, könnte von der französischen Friedensinitiative vor dem Krieg ausgehen, die insbesondere in Europa, aber auch in der Arabischen Liga viele Befürworter gefunden hat. Allerdings sind aufgrund der Kriegsereignisse einige Modifikationen notwendig. Die zeitliche Abstimmung der einzelnen Schritte ist von höchster Bedeutung und entscheidet letztlich über das Gelingen:

1. Beide Seiten garantieren auf eine entsprechende Initiative des UNO-Generalse-

kretärs hin einen unbefristeten Waffenstillstand am Tage X. Dieser Tag ist dann gekommen, wenn Saddam Hussein in einem Brief an Perez de Cuellar seine Bereitschaft dazu glaubwürdig darstellen kann. Israel erklärt sich im gleichen Zug gegenüber dem UNO-Generalsekretär ebenfalls brieflich bereit, eine Nahost-Konferenz zu akzeptieren.

2. Alle involvierten UNO-Staaten geben sofort nach Beginn des Waffenstillstands eine glaubwürdige Nichtangriffsgarantie ab, sofern Saddam Hussein verifizierbar mit dem bedingungslosen Rückzug Iraks aus Kuwait beginnt.

3. Fährt Hussein mit dem Rückzug fort, beginnen die USA mit dem Abzug sämtlicher Offensivstreitkräfte aus der Region, während die europäischen und arabischen Streitkräfte verbleiben. Die noch stationierten US-Streitkräfte bestehen aus Versorgungs-, Hilfs- und Sanitätstruppen.

4. Verstärkte und mit einer Gegenschlagskapazität ausgerüstete europäische und arabische Truppen dislozieren unter dem Oberbefehl der UNO nach Kuwait, stellen die territoriale Integrität wieder her und bereiten den Weg für freie Wahlen vor. Sie sichern die volle Befreiung Kuwaits von irakischen Truppen und sind in der Lage, eventuelle Rückschläge aufzufangen.

5. Israel erklärt sich gegenüber der UNO verbindlich bereit, aktiv zu einer Lösung der Probleme des palästinensischen Volkes beizutragen, indem es das Recht der Palästinenser und Palästinenserinnen auf einen eigenen Staat akzeptiert.

6. Es wird eine Mittel-Ost-Konferenz einberufen, auf der weder Junktims noch Paketlösungen geduldet werden, sondern alle Konfliktpunkte von den betroffenen Parteien selbst an den Tisch gebracht werden. Die Konferenz arbeitet nach dem Muster der KSZE in Europa. Letztere kann über ihr Sekretariat, das möglicherweise zu verstärken ist, Gute Dienste leisten.

7. Die Konferenz beruft als ersten Tagesordnungspunkt eine Abrüstungskonferenz für die Region ein, die sich sowohl mit den Massenvernichtungsmitteln als auch den konventionellen Waffen und Truppen in der Grossregion Naher und Mittlerer Osten einschliesslich der Türkei beschäftigt.

8. Ein weiterer Tagesordnungspunkt wird ein generelles Rüstungsimportverbot für die

gesamte Region sein. Die Durchsetzung wird von den exportierenden Ländern garantiert, die über wirksame Gesetze zum Verbot von Rüstungsexporten in diese Region verfügen müssen.

9. An der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit im Mittleren Osten nehmen Delegationen aller Konfliktparteien der Region und zusätzlich einer Anzahl Vermittlerstaaten aus dem Bereich der KSZE und der Maghreb-Staaten teil.

Mittel- und langfristige Perspektiven

Angesichts der Tatsache, dass eine Mehrheit der UNO-Mitgliedstaaten die vom Sicherheitsrat verabschiedeten Resolutionen aktiv oder zumindest passiv unterstützen und der Ost-West-Konflikt die Organisation nicht mehr spaltet, ist es an der Zeit, im Hinblick auf künftige Konflikte die in der UNO-Charta vorgesehenen *internationalen Streitkräfte* zu schaffen. Diese müssen durch einen nach Art. 47 der UN-Charta zu bildenden Generalstabsausschuss beim Sicherheitsrat koordiniert werden. Kapitel VII regelt die Einzelheiten des Einsatzes von Waffengewalt im Rahmen der Beschlüsse des Sicherheitsrats. Nur auf diese Weise lässt sich künftig garantieren, dass militärische Aktionen, die über den engeren Auftrag eines «Polizeieinsatzes» hinausgehen, vermieden werden können. Die neue Weltordnung könnte sich andernfalls als eine hierarchische Ordnung herausstellen, in der eine einzige militärische Grossmacht die Spitze bildet. Ein solches System wird auch von namhaften amerikanischen Strategieexperten und Systemanalytikern als höchst instabil eingeschätzt.

Eine strukturelle Verringerung der Kriegsgefahren im Nahen und Mittleren Osten hängt von der Auflösung des oben beschriebenen Konfliktsyndroms im Rahmen einer Friedens- und Sicherheitsordnung ab. Aufgrund der Überwindung des Ost-West-Konflikts zwischen den beiden Grossmächten wird die verhängnisvolle Politik, sich Gefolgsstaaten heranzuziehen und aufzurüsten, die ihrerseits zu einer Schaukelpolitik zwischen den Grossmächten neigen, ein Ende haben. Der Einfluss von ausserregionalen Mächten wird dadurch tendenziell zurückgehen. Entschei-

dend wird deshalb sein, dass eine *Pax UNO* aufgebaut werden kann, die zur Stabilität in der Region beiträgt.

Spätestens seit dem Abschluss des Vertrages über die Nichtweiterverbreitung von Atomwaffen musste man zur Kenntnis nehmen, dass es zwar Verbote zum (Erst-)Einsatz von Giftgas und von bakteriologischen Waffen, jedoch *kein Verbot zum Einsatz von Atomwaffen* gibt. Die Industriestaaten behalten sich ausdrücklich das Einsatzrecht vor. In einer künftigen Weltordnung kann diese Zweiteilung der Welt nicht mehr hingenommen werden. Anstrebenswert ist deshalb ein globales Rüstungskontrollregime, das den Einsatz von Massenvernichtungsmitteln jeder Art generell verbietet und das sich mit dem Problem der Verfügbarkeit von Atomwaffen befasst. Eine wirksame Exportkontrolle sensitiver Technologien wird ebenfalls unumgänglich sein. Eine vorausschauende Friedensverträglichkeitsprüfung durch die Exportländer sollte jedoch einer zu restriktiven Lieferpolitik, die die Technologielücke zwischen Nord und Süd noch verschärft, entgegenwirken.

Generell wäre es wünschenswert, wenn ein Weltorganisation mit universellen Zielen zum *Abbau von doppelten Standards*, die immer dann fröhliche Urständ feiern, wenn die Weltöffentlichkeit wieder einen «Bösewicht» lokalisiert hat, beiträgt. Die Menschen in den westlichen Demokratien, die in und zwischen ihren Gesellschaften friedliche Streitbeilegung als zentralen Wert hochhalten, laufen wieder einmal Gefahr, sich nicht nur durch einen skrupellosen Herrscher das Gesetz des Handelns diktieren zu lassen, sondern in der Auseinandersetzung mit einer fremden Kultur selbst die niedrigste Ebene der Auseinandersetzung zu wählen.

Offenbar hat sich am Golf eine alte Wahrheit bestätigt: Jeder Krieg, der für *unvermeidlich* gehalten wird, ist *unausweichlich*. Diesmal war die Weltbevölkerung vor dem TV live dabei. Sie hat nicht nur die ganzen Phasen der psychologischen Kriegführung miterlebt, sondern ist auch deren Opfer geworden. Hin- und hergerissen verlor sie den Boden unter den Füßen. Ist die Decke der Zivilisation doch dünner als vermutet?

Zeigt sich nicht die ganze Perversion des Krieges darin, dass wir gegen die Waffen kämpfen müssen, die wir selbst mit hohen Gewinnen in den Sand gesetzt haben? Ist das vernünftig, soll das gar gottgewollt sein? Denken wir nur daran, wie entsetzlich die Opfer unter den Soldaten und in der Zivilbevölkerung sind. Und weiter:

Millionen, Milliarden schluckt der Krieg – fast jeden Tag. Bedenken wir, dass die Summen, die in wenigen Tagen in den Krieg investiert werden, in Jahrzehnten, zum Beispiel für Misereor, nicht zusammengebracht wurden. Millionen und Milliarden werden für einen Krieg verpulvert, und Millionen Menschen in der weiten Welt hungern. Soll das vernünftig sein, gar gottgewollt?

Was sind wir für eine Gesellschaft? Schnell sind wir dabei, die Steuern zu erhöhen, um den Krieg finanzieren zu können. Wir finanzieren den Tod, statt dass wir das Leben fördern. Ist schon je einer auf den Gedanken gekommen, die Steuern zu erhöhen, um die Entwicklung der armen Völker voranzutreiben? Ein Politiker, der das verträte – bekäme er unsere Stimme? Mit Entwicklungspolitik lässt sich bei uns keine Wahl gewinnen, darum fristet sie ein kümmerliches Dasein.

Was sind wir für eine Gesellschaft? Einen übergrossen Teil der Intelligenz investieren wir in Waffen und in immer perfektere Waffensysteme, statt diese Intelligenz für die Entwicklung der armen Völker einzusetzen. Die Armen hungern nicht, weil wir zuviel ässen, sondern weil wir zuwenig denken, zu kleinkariert nur an uns selber denken. Wir investieren in Waffen, und die Krisenherde in der Welt wachsen und produzieren neue Kriege.

(Aus der Predigt von Bischof Kamphausen am 26. Januar in Frankfurt/M)